



R E G L E M E N T

über das
Bestattungs- und Friedhofswesen
der röm.-kath.
Kirchgemeinde Siebnen

REGLEMENT

Über das Bestattungs- und Friedhofwesen der röm.-kath. Kirchgemeinde Siebnen

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111) erlässt die Kirchgemeindeversammlung Siebnen die nachfolgenden Bestimmungen:

I Begräbnisstätte

Art. 1

Der Friedhof bei der kath. Kirche in Siebnen ist zur Bestattung der Mitglieder der röm.-kath. Kirchgemeinde von Siebnen bestimmt.

Ebenso können auch Auswärtige und Angehörige anderer Konfessionen bestattet werden. Die Beisetzung von Nichtmitgliedern der röm.-kath. Kirchgemeinde Siebnen bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Kirchenrates. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

II Zuständigkeit

Art. 2

*Aufsicht und
Verwaltung*

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Kirchenrates. Dieser wählt eine Friedhofskommission, welcher mindestens ein Mitglied des röm.-kath. Kirchenrates angehören muss.

Art. 3

*Bestattungs-
und Gräber-
kontrolle*

Über die Bestattungen wird von der Friedhofskommission ein Verzeichnis geführt. Es enthält die Nummern des Grabes, den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Sterbedatum sowie den Tag der Bestattung.

Die Gräberkontrolle wird im Gräberplan nachgeführt.

Art. 4

*Rechnungs-
wesen*

Das Rechnungswesen wird durch den Kirchenkassier der röm.-kath. Kirchgemeinde Siebnen besorgt.

III. Bestattungswesen

Art. 5

Bewilligung

Eine Leiche darf erst bestattet oder kremiert werden, wenn die Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes auf Grund der ärztlichen Todesbescheinigung vorliegt.

Art. 6

Zeitpunkt der Bestattung

Eine Leiche ist in der Regel frühestens 48 Stunden, spätestens 120 Stunden (5 Tage) nach dem Tode zu bestatten oder zu kremieren. Sofern sich dies in besonders begründeten Fällen als notwendig erweist, kann der Bezirksarzt Ausnahmen gestatten. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörde.

An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Das Datum und die Zeit der Bestattung werden mit dem Pfarramt festgelegt.

Art. 7

Grabgeläute

Bei jeder Bestattung findet das übliche Grabgeläute statt, ausgenommen am Karfreitag, Karsamstag, an Taufsonntagen und an liturgischen Feiern.

Art. 8

Aufbewahrung

Die Verstorbenen sind vom Todestag an bis zur Bestattung oder Kremation in der Aufbewahrungshalle aufzubahren. Die Aufbahrung im Wohnhaus ist nicht gestattet.

Art. 9

Bekleidung

Die Bekleidung darf nur aus schnell abbaubarem Material sein.

Art. 10

Sarg und Urne Der Sarg hat aus leicht verrottbarem Holz zu bestehen. Für die Urnenbestattung dürfen nur abbaubare Holz- und Tonurnen verwendet werden.

IV. Friedhofordnung

Art. 11

Ruhe und Ordnung Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das Mitnehmen von Tieren, das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen und das unberechtigte Pflücken und Entfernen von Blumen und Pflanzen sind untersagt.

Art. 12

Haftung Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstahl an Grabmälern und Bepflanzungen.

Art. 13

Grabarten Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan. Sie umfasst folgende Grabarten:

- a) Priestergräber
- b) Erdbestattungsreihengräber
- c) Familiendoppelgräber
- d) Familienurnengräber
- e) Urnenreihengräber
- f) Gemeinschaftsurnengrab
- g) Kindergräber

Art. 14

Grabbelegung In den Reihengräbern darf pro Grab nur eine Person bestattet werden.

In einem Reihengrab oder Doppelgrab dürfen Urnen beigesetzt werden, sofern die verbleibende Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre beträgt.

Art. 15

Reihengräber Ein Reihengrab umfasst eine Grabstelle für eine Erdbestattung. Die Reihengräber sind in ununterbrochener Reihenfolge zu besetzen. Jede abgeschlossene Grabreihe wird mit einem Plattenweg und jede Grababgrenzung mit Trittplatten versehen.

Art. 16

Familiendoppelgräber Frei werdende Familiendoppelgräber stehen zur Verfügung der Friedhofkommission und werden für die Nächsterbenden reserviert.

Art. 17

Familienurnengräber Frei werdende Familienurnengräber stehen zur Verfügung der Friedhofkommission und werden für die Nächsterbenden reserviert.

Art. 18

Kindergräber Kinder, welche beim Tod das 6. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Regel in den Kindergräbern zu bestatten.

Art. 19

Urnengräber Urnen sind in den dafür vorgesehenen Urnengräbern beizusetzen. Sie dürfen oberirdisch nicht in Erscheinung treten.

Art. 20

*Masse der
Gräber*

Die Gräber müssen folgende Mindestmasse aufweisen:

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>
a) Erdbestattungsreihengräber	190 cm	75 cm	120 cm
b) Familiendoppelgräber	190 cm	170 cm	120 cm
c) Familienurnengräber	190 cm	120 cm	120 cm
d) Urnenreihengräber	80 cm	60 cm	60 cm
e) Kindergräber unter 6 Jahren	100 cm	50 cm	120 cm

Art. 21

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) bei Erdbestattungen | 20 Jahre |
| b) bei Urnenbestattungen | 10 Jahre |

Art. 22

*Graböffnung
(Exhumation)*

Die vorzeitige Graböffnung oder eine Exhumation bedürfen der Bewilligung des Bezirksarztes.

Die Umbestattung von Urnen kann der Kirchenrat mit Zustimmung des Bezirksarztes bewilligen.

V. Grabdenkmäler

Art. 23

*Genehmigungs-
pflicht*

Das Errichten von Grabdenkmälern oder Mosaikgestaltungen sowie deren Änderungen sind nur mit Genehmigung des Kirchenrates gestattet. Vor Beginn der Ausführung sind Zeichnung und Pläne im Maßstab 1:10 im Doppel unter Angabe des zu verwendenden Materials, der Beschriftung und aller Masse einzureichen.

Die Friedhofkommission kann bei Grabdenkmälern, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder verlangten Korrekturen entsprechen, beim Kirchenrat Antrag auf Entfernung zu Lasten der Angehörigen stellen.

Art. 24

Ausmass der Grabzeichen

Die Grabdenkmäler dürfen, in der Höhe über bestehendem Niveau des Gehweges gemessen, folgende Masse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Mindestdicke
Reihengräber	100 cm	50 cm	12 cm
Familiendoppelgräber	105 cm	125 cm	12 cm
Familienurnengräber	105 cm	75 cm	12 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm	8 cm
Urnengräber	100 cm	50 cm	12 cm
Stelen	120 cm	35 cm	
Kruzifixe	120 cm	55 cm	

Art. 25

Gestaltung

Die Grabdenkmäler müssen den gestalterischen Anforderungen des Friedhofes entsprechen. Sie haben eine handwerkliche Bearbeitung aufzuweisen und müssen sich in das christliche Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Art. 26

Materialien und Beschaffenheit

Für Grabmale sind folgende Materialien zulässig: Holz, Schmiedeisen und alle bewährten Steine wie Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit und Serpentin. Es dürfen keine Materialien oder Bearbeitungsmethoden gewählt werden, welche spiegelnden Glanz erzeugen. Es werden keine Steinkörbe bewilligt.

Art. 27

Beschriftung

Jedes Grab muss mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen bezeichnet und mit einem Grabmal versehen werden. Ausgenommen davon ist das Gemeinschaftsurnengrab.

Art. 28
Wartefrist Das Grabmal darf nicht früher als neun Monate nach der Bestattung aufgestellt werden, bei einem Urnengrab nicht früher als drei Monate. Das Grabmal muss spätestens nach 12 Monaten aufgestellt werden.

Art. 29
Graberstellungsarbeiten Die Grabmale sind in Linie anzuordnen. Sandstrahlarbeiten dürfen nicht auf dem Friedhof verrichtet werden.

Untersagt ist:

- das Belegen der ganzen Grabfläche mit Steinplatten
- das Aufstellen von Kränzen aus Blech oder Draht mit Glasperlen
- im Intervall farbig, blinkende Lichter

Erlaubt sind:

- Grablichter in den Farben gelb, rot und weiss (nicht flackernd)
- Grabeinfassungen aus Holz, Kunststoff, Stein, Metall und Einfassungspflanzen bis 10 cm ab Niveau Gehweg

VI. Bepflanzung und Unterhalt

Art. 30
Zuständigkeit Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.
Wenn die Unterhaltungspflicht nicht eingehalten wird, veranlasst der Kirchenrat nach Abmahnung die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.

Art. 31

Bepflanzung Die Bepflanzung soll schlicht und niedrig sein. Pflanzen sind periodisch so zurückzuschneiden, dass sie die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Hochwachsende Pflanzen dürfen das Grabmal nicht überragen.

Natürliche Kränze sind, sobald sie verwelkt sind, und künstliche Kränze drei Monate nach der Bestattung, wegzuräumen. Weihnachtsarrangements sind bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird ohne Mitteilung abgeräumt.

Es ist darauf zu achten, dass natürliche Materialien für Grab schmuck verwendet werden. Für nicht kompostierbare Abfälle kann eine Entsorgungsgebühr erhoben werden.

Alle Abfälle sind in den dazu bestimmten und bezeichneten Behältern zu deponieren.

Art. 32

Grabmale Grabmale, Weihwasserständer usw. sind in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Grabmale, die sich verschoben oder gesenkt haben, sind in die richtige Position zurückzusetzen.

VII. Gemeinschaftsurnengrab

Art. 33

Urnengrab Die Beschriftung erfolgt durch den Kirchenrat. Die entsprechenden Kosten sind in der Gebührenordnung geregelt.

Da eine einheitliche Bepflanzung vorhanden ist, sind keine weiteren Bepflanzungen gestattet. An den Unterhalt während der Grabesruhe ist bei Beginn eine Pauschale gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

Art. 34

*Erinnerungs-
gegenstände*

30 Tage nach der Bestattung müssen der Blumenschmuck und die persönlichen Erinnerungsgegenstände (z. B. Fotos) entfernt werden.

Das Aufstellen von Grablichtern, Kerzen, persönlichen Gegenständen (z. B. Engel), entspricht nicht dem Charakter des Gemeinschaftsurnengrabes und ist verboten.

VIII. Räumung der Gräber

Art. 35

*Räumung der
Gräber*

Nach Beendigung der Grabesruhe der Reihengräber werden die Grabstätten geräumt. Eine solche Räumung wird im Pfarrblatt unter Fristansetzung bekannt gegeben, zudem werden die Angehörigen schriftlich benachrichtigt.

Art. 36

*Kirchgemein-
deigentum*

Die Platten zwischen den Gräbern und die Gehwegplatten bleiben im Eigentum der Kirchgemeinde zur Wiederverwendung.

IX. Grabgebühren

Art. 37

*Gebühren-
Ordnung*

Die Kirchgemeinde erhebt für Erd- und Urnenbestattungen zu Lasten der Angehörigen bzw. des Nachlasses Gebühren gemäss der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement.

Der Kirchenrat kann die Gebühren entsprechend der Kostenentwicklung um maximal 30 Prozent senken oder anheben. Die neuen Gebührenansätze sind zu veröffentlichen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38

Entscheidungsrecht In allen den Friedhof betreffenden Fragen, welche im vorliegenden Reglement nicht behandelt sind, entscheidet der Kirchenrat, vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Art. 39

Strafbestimmungen Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss § 55 des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 mit Busse bestraft.

Art. 40

Aufhebung früherer Erlasse Mit diesem Reglement sind alle früheren Reglemente, im Besonderen dasjenige vom 14. Juni 1994 aufgehoben.

Art. 41

Rechtskraft Das Reglement (inklusive Anhang) wird durch den Kirchenrat nach der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft gesetzt.

An der Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2019 den Kirchenbürgerinnen/-bürgern vorgelegt und von diesen beschlossen.

Kirchenrat der röm.-kath. Kirchgemeinde Siebnen

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Marcel Kessler

Bernadette Ziltener

Vom Regierungsrat genehmigt am: 18. Februar 2020 mit RRB
Nr. 122/2020.

Anhang (Geändert 2023)

Gebührenordnung zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der röm.-kath. Kirchgemeinde Siebnen

1. Bestattungskosten

1.1 für Kirchgemeindeglieder

- | | |
|---|-----------|
| - ein Leichentransport im Umkreis bis 30 km | kostenlos |
| - Aufbahrung | kostenlos |
| - Grab öffnen und zudecken | kostenlos |
| - Grabkreuz aus Holz mit Inschrift, leihweise | kostenlos |
| - Beisetzung und Gottesdienst | kostenlos |

Alle anderen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

1.2 für Nicht-Kirchgemeindeglieder

Die Bestattungskosten für Nicht-Kirchgemeindeglieder gehen voll zu Lasten der Angehörigen.

- | | | |
|---|--------------------------|--------------|
| - Erdbestattung | Grab öffnen und zudecken | Fr. 1'500.00 |
| - Urnenbestattung | Grab öffnen und zudecken | Fr. 700.00 |
| - Aufbahrung pro Tag | | Fr. 40.00 |
| - Grabkreuz aus Holz mit Inschrift, leihweise | | Fr. 150.00 |
| - Beisetzung und Gottesdienste | | Fr. 1'400.00 |
| - Stille Beisetzung | | Fr. 800.00 |

Alle anderen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

2. Mietgebühren für Gräber

2.1 für Kirchgemeindeglieder

- | | | |
|------------------------------------|----------|--------------|
| - Grabplatz Erdbestattung | 20 Jahre | kostenlos |
| - Grabplatz Urnenbestattung | 10 Jahre | kostenlos |
| - Grabplatz Gemeinschaftsurnengrab | | kostenlos |
| - Doppelgrab Erdbestattung | 25 Jahre | Fr. 1'600.00 |
| - Doppelgrab Urnenbestattung | 25 Jahre | Fr. 800.00 |

Für die Verlängerung der Doppelgräber wird pro Jahr Fr. 75.00 für Erdbestattung und Fr. 40.00 für Urnenbestattung erhoben.

2.2 für Nicht-Kirchgemeindeglieder

- Grabplatz Erdbestattung	20 Jahre	Fr. 1'600.00
- Grabplatz Urnenbestattung	10 Jahre	Fr. 800.00
- Grabplatz Gemeinschaftsurnengrab		Fr. 500.00
- Doppelgrab Erdbestattung	25 Jahre	Fr. 2'500.00
- Doppelgrab Urnenbestattung 25 Jahre		Fr. 1'400.00

Bei Bestattung eines Nicht-Kirchgemeindeglieds in einem durch Kirchgemeindeglieder gemieteten Doppelgrab oder bestehenden Reihengrab wird nebst den Kosten gemäss Ziffer 1.2 eine Mietgebühr von Fr. 400.00 in Rechnung gestellt.

3. Grabunterhaltskosten

- Grabunterhaltskosten Gemeinschaftsurnengrab	Fr. 500.00
- Beschriftung Gemeinschaftsurnengrab	nach Aufwand

4. Auswärtige Bestattung

Bei auswärtiger Bestattung von Kirchgemeindeglieds übernimmt die Kath. Kirchgemeinde Siebnen auf Verlangen der Angehörigen die Bestattungskosten gem. Ziffer 1.2, höchstens jedoch Fr. 600.00 bei Erdbestattung und Fr. 200.00 bei Urnenbestattung.

